



KREISSCHREIBEN
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
Betreibungsämter und Bezirksgerichte
betreffend
Führung des Handelsregisterverzeichnisses

Im Kreisschreiben der Verwaltungskommission vom 14. November 1949 (Verw.-Komm. Nr. 465) ist die Führung des Handelsregisterverzeichnisses für die Betreibungsämter im Kanton Zürich geregelt worden. Die damals erlassenen Weisungen werden wie folgt neu umschrieben:

1. Die Betreibungsämter haben gemäss Ziffer 7 der Anweisung des Obergerichtes des Kantons Zürich zum SchKG ein alphabetisches Register über die gemäss Art. 39 in Verbindung mit Art. 46 SchKG im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften zu führen, die im Betreibungskreis wohnen oder ihren Sitz haben. Dieses Handelsregisterverzeichnis ist aufgrund der im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgten Veröffentlichungen nachzuführen. Die Nachführung des Verzeichnisses hat umgehend nach Eingang des Schweizerischen Handelsamtsblattes, resp. der Handelsregisterteilungen des Betreibungsinспекtorates zu geschehen.
2. Das Handelsregisterverzeichnis ist in Karten- oder Buchform zu führen. Für das Kartensystem dürfen nur die Karten Form. Nr. 64.110 (K.B. Nr. 29) verwendet werden, welche ausschliesslich bei der Drucksachen- und Materialzentrale des Kantons Zürich (KDMZ) zu beziehen sind. Betreibungsämtern, die für das Register noch das Buch verwenden, wird empfohlen, auf das Kartensystem umzustellen. Das Kartenregister ist vorne mit dem Datum der Umstellung auf das Kartensystem zu versehen. Für das rasche Auffinden von Registereinträgen ist es



zweckmässig, das Handelsregisterverzeichnis in Kartenform in einem separaten alphabetisch unterteilten Personen- und Firmenregister zu führen.

3. Betreffend Führung des Handelsregisterverzeichnisses in EDV wird auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes vom 14. Dezember 1988 "Richtlinien für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung bei den Betreibungsämtern im Kanton Zürich" hingewiesen.
4. Ab 1. April 1995 erhalten nur noch Betreibungsämter mit weniger als 500 Betreibungen pro Jahr (Stand Betreibungstatistik 1993) und ab 1. Januar 1996 nur noch Betreibungsämter mit weniger als 300 Betreibungen pro Jahr (Stand Betreibungstatistik 1994) vom Betreibungsinspektorat die Handelsregisterveröffentlichungen für die Nachführung des Handelsregisterverzeichnisses zugestellt. Diese Mitteilungen sind fortlaufend zu numerieren und in einem Ordner als Belege zum Handelsregisterverzeichnis aufzubewahren.
5. Die übrigen Betreibungsämter haben auf eigene Kosten das Schweizerische Handelsamtsblatt zu abonnieren und für die Nachführung des Handelsregisterverzeichnisses daraus die ihr Amt betreffenden Veröffentlichungen zu entnehmen (Rubrik Handelsregister Zürich: Neueintragungen, Aenderungen und Löschungen). Das Schweizerische Handelsamtsblatt oder Ausschnitte daraus sind als Belege zum Handelsregisterverzeichnis aufzubewahren. Es können auch die betreffenden Auszüge aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt als fortlaufende Belege auf das nachfolgende Formular geklebt und so aufbewahrt werden. Jeder Beleg ist im Formular mit einer fortlaufenden Beleg-Nummer, Datum der Bekanntmachung und der Nummer des Schweizerischen Handelsamtsblattes zu versehen.

Form.Nr.64.111

Belege zum Handelsregisterverzeichnis: Auszüge aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)			Seite
Beleg-Nr.	Datum der Bekanntmachung	SHAB-Nr.	Auszüge aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt: Rubrik Handelsregister Zürich



Das oben aufgeführte Formular Nr. 64.111 kann bei der Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) bezogen werden.

6. Das Betreibungsinspektorat überprüft jeweils Ende Jahr anhand der Betreibungsstatistik die Limite von 300 Betreibungen und trifft im Sinne von Ziffern 4 und 5 dieses Kreisschreibens die entsprechenden Anordnungen.
7. Aemter, die das Handelsregisterverzeichnis anhand des abonnierten Schweizerischen Handelsamtsblattes nachführen müssen, haben keinen Anspruch auf die Zustellung der Handelsregistermitteilungen durch das Betreibungsinspektorat, auch dann nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl von 300 Betreibungen pro Jahr nicht erreicht wird.
8. Betrifft eine Handelsregisterveröffentlichung eine natürliche Person im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Ziffern 1 - 4bis SchKG, nämlich
 - den Inhaber einer Einzelfirma,
 - das Mitglied einer Kollektivgesellschaft,
 - das unbeschränkt haftende Mitglied einer Kommanditgesellschaft,
 - das Mitglied des Vorstandes einer Kommanditaktiengesellschaft, oder
 - das geschäftsführende Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,die einen vom Ort der Einzelfirma resp. der diesbezüglichen Gesellschaft verschiedenen Wohnsitz hat, so muss das Betreibungsamt des Firmen- oder Gesellschaftssitzes dem Betreibungsamt des Wohnortes der oben aufgeführten natürlichen Person, mit Wohnsitz im Kanton Zürich, umgehend die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt mitteilen, unter Eintrag im Tagebuch. Das benachrichtigte Amt hat anhand der Mitteilung sein Handelsregisterverzeichnis nachzuführen und die Mitteilung bei den übrigen Handelsregisterbelegen aufzubewahren.

Die Betreibungsämter haben das vorliegende Kreisschreiben im Missivenverzeichnis einzutragen.



Dieses Kreisschreiben ersetzt dasjenige vom 14. November 1949 (Verw.-Komm. Nr. 465), das im Missivenverzeichnis zu streichen ist.

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and curves.

(Oberrichter Dr. Dieter Bosshart)

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing as a stylized 'M' followed by a few strokes.

(Dr. Daniel Meyer)
